

## **BRASILIEN**

### **Verwaltungsvorschrift Nr. 50 vom 29. Dezember 2006**

(INSTRUÇÃO NORMATIVA No 50, DE 29 DE DEZEMBRO DE 2006)

Quelle: [www.apps.agr.br](http://www.apps.agr.br)

(Auszugsweise Arbeitsübersetzung aus dem Portugiesischen, Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

### **VERWALTUNGSVORSCHRIFT NR. 50 VOM 29. DEZEMBER 2006**

DER STAATSMINISTER FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT UND VERSORGUNG beschließt in Ausübung der Befugnisse, die ihm durch Art. 20 des Erlasses Nr. 5.153 vom 23. Juli 2004, unter Berücksichtigung des Erlasses Nr. 24.114 vom 12. April 1934, Erlass Nr. 5.741 vom 30. März 2006 und Verfahren Nr. 21000.008094/2006-39 verliehen werden:

**Art. 1** Die Verabschiedung der Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr von Samen und Pflanzgut, welche dieser Verwaltungsvorschrift angefügt sind.

**Art. 2** Diese Verwaltungsvorschrift tritt zum Datum ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Art. 3** Die Verwaltungsanordnungen Nr. 93 vom 14. April 1982, Nr. 162 vom 29. Juni 1983 und Nr. 437 vom 25. November 1985 werden außer Kraft gesetzt.

LUÍS CARLOS GUEDES PINTO

## **ANHANG**

### **VORSCHRIFTEN ÜBER DIE EIN- UND AUSFUHR VON SAMEN UND PFLANZGUT**

#### **KAPITEL I EINLEITENDE BESTIMMUNGEN**

**Art. 1** Die Einfuhr und die Ausfuhr von Samen und Pflanzgut unterliegen dem in diesen Bestimmungen Festgelegten.

§ 1 Jedes Material zur Pflanzenvermehrung wird im rechtlichen Sinne als Samen oder Pflanzgut angesehen.

§ 2 Jede Einfuhr und Ausfuhr von Material zur Pflanzenvermehrung, für das keine besondere Gesetzgebung existiert, unterliegt diesen Bestimmungen.

§ 3 Die in der Kopfzeile dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen sind nicht auf Material zur Pflanzenvermehrung anwendbar, das für experimentelle Zwecke ausgeführt wird.

**Art. 2** Die Einfuhr und die Ausfuhr jedweder Menge Samen oder Pflanzgut an jedwedem Ort des Landes bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ministeriums für Land- und Viehwirtschaft und Versorgung (MAPA), auf Antrag des Beteiligten unter Verwendung der diesen Bestimmungen angefügten Formblätter.

*Einzigter Absatz.* Die in der Kopfzeile dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen schließen die Materialien ein, die auf dem Postweg abgefertigt werden, und jene, die von Passagieren im internationalen Reiseverkehr transportiert werden.

**Art. 3** Die Einfuhr und die Ausfuhr von Samen und Pflanzgut wird von im Nationalen Register für Samen und Pflanzgut (RENASEM) eingetragenen Herstellern, Umpackern oder Händlern durchgeführt.

*Einzigter Absatz.* Natürliche oder juristische Personen, die Samen oder Pflanzgut für den Eigengebrauch auf ihrem Landgut oder dem Landgut Dritter, das sie besitzen, einführen, sind von der Anmeldung desselben im RENASEM befreit. In diesem Fall ist neben diesen Bestimmungen die Erklärung des Pflanzgebiets für eingeführte Samen bzw. eingeführtes Pflanzgut erforderlich, unter Verwendung des Formblatts in Anhang III.

## KAPITEL II EINFUHR

**Art. 4** Jede Einfuhr von Samen und Pflanzgut, unter Beachtung der Gesetzgebung, unterliegt den Vorschriften für die Anmeldung in das Zollanmeldungssystem SISCOMEX.

**Art. 5** Es dürfen nur Samen oder Pflanzgut von Arten oder Zuchtsorten eingeführt werden, die im Nationalen Zuchtsortenregister (RNC) eingetragen sind.

*Einzigter Absatz.* Ausgenommen von der Anforderung der Kopfzeile dieses Artikels sind Arten oder Zuchtsorten, die zu Zwecken der Ermittlung des Anbau- und Gebrauchswerts oder die Wiederausfuhr eingeführt werden, in Übereinstimmung mit dem einzigen Absatz von Art. 34 des Gesetzes Nr. 10.711 vom 5. August 2003.

**Art. 6** Die Genehmigung der Einfuhr von Samen oder Pflanzgut von Arten oder Zuchtsorten, die für Versuche zur Ermittlung des Anbau- und Gebrauchswerts bestimmt sind, muss unter Verwendung des Formblatts in Anhang II beantragt werden.

§ 1 Die Menge der Samen bzw. des Pflanzguts muss dem Anwendungszweck angemessen sein, was entsprechend zu belegen ist.

§ 2 Die Versuche zur Ermittlung des Anbau- und Gebrauchswerts der eingeführten Samen oder des eingeführten Pflanzguts für Arten, die in dem in Art. 15 des Gesetzes Nr. 10.711/2003 Festgelegten noch nicht berücksichtigt sind, können unabhängig von dem Vorhandensein von Mindestanforderungen, die vom Ministerium für Land- und Viehwirtschaft und Versorgung festgelegt wurden, durchgeführt werden.

**Art. 7** Die Einfuhr von Zuchtsorten oder Zuchtlinien, die nicht im Nationalen Zuchtsortenregister eingetragen sind, zur ausschließlichen Produktion von Samen oder Pflanzgut zur Wiederausfuhr ist neben den sonstigen in diesen Vorschriften festgelegten Anforderungen von der Vorlage des entsprechenden technischen Projekts abhängig, das mindestens die folgenden Angaben enthalten muss:

- I. - Name, Steuernummer, Anschrift und Eintragsnummer im Nationalen Register für Samen und Pflanzgut des für die Vermehrung verantwortlichen Herstellers.
- II. – Der Ort, an dem das Material bis zum Einpflanzen gelagert wird.
- III. – Voraussichtliche Termine des Einpflanzens und der Ernte und geschätzte Produktionsmenge.

- IV. - Genehmigung des Inhabers der Urheberrechte der Zuchtsorte, falls die Zuchtsorte in Brasilien geschützt ist.
- V. – Beschreibung der Zuchtsorte, die produziert werden soll, und im Falle von Hybriden, ihrer Kreuzungseltern.
- VI. – Land bzw. Länder, für das oder die die Produktion bestimmt ist.

§ 1 Unter Vorbehalt der in einer besonderen Vorschrift enthaltenen Bestimmungen sind innerhalb von 15 (in Worten: fünfzehn) Tagen nach dem Einpflanzen die folgenden Angaben zu machen:

- I. - Produktionsort mit detaillierter Wegbeschreibung des Zugangs zum Landgut, wo die Produktion betrieben wird.
- II. - Auflistung der Felder, auf denen der Samen produziert wird, mit den respektiven geodätischen Koordinaten (Länge und Breite) im brasilianischen geodätischen System (SAD-69), ausgedrückt in Grad, Minuten und Sekunden, ausgehend vom zentralsten Punkt des Feldes, oder das Datenblatt der Pflanzschule oder der Einrichtung zur Fortpflanzung im Reagenzglas.

§ 2 Die Unterbrechung des Produktionsprozesses der Samen oder des Pflanzguts, die zur Wiederausfuhr bestimmt sind, in jedweder seiner Phasen, oder die Unmöglichkeit der Ausfuhr des produzierten Materials ist dem Ministerium für Land- und Viehwirtschaft und Versorgung umgehend mitzuteilen. Dieses wird auf Antrag des Beteiligten über die Verwendung desselben entscheiden.

**Art. 8** Der Importeur hat elektronisch die Einfuhrlizenz im Zollanmeldungssystem SISCOMEX auszufüllen, wobei im Feld „ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN“ die folgenden Angaben zu machen sind:

- I. - Seine Eintragsnummer im Nationalen Register für Samen und Pflanzgut (RENASEM).
- II. - Seine Tätigkeit (Hersteller, Händler oder Umpacker).
- III. - Die Produktidentifikation (ob Samen oder Pflanzgut, Art, wissenschaftliche und herkömmliche Bezeichnung, Zuchtsorte, Referenznummer der Zuchtsorte im Nationalen Zuchtsortenregister (RNC), sofern vorhanden, Kategorie und Menge in Kilogramm bei Samen bzw. Stückzahl bei Pflanzgut).
- IV. - Ursprungs- oder Herkunftsland.
- V. - Transportweg.
- VI. - Zweck der Einfuhr (Produktion von Samen/Pflanzgut, Vermarktung, Wiederausfuhr, Versuche zur Ermittlung des Anbau- und Gebrauchswerts oder Verwendung).
- VII. - Einfuhrort.
- VIII. - Bestimmungsort.
- IX. - Ort, an dem das Material zur Probenentnahme gelagert wird.
- X. - Quarantäneort, sofern zutreffend.
- XI. - Ob es sich um einen genetisch modifizierten Organismus handelt.

XII. - Wenn die Einfuhr zum Zweck der Ermittlung des Anbau- und Gebrauchswerts geschieht:

- a) Personaldaten des für die Durchführung der Versuche Verantwortlichen (Name, Steuernummer, vollständige Anschrift einschließlich Gemeinde, Bundesstaat und Postleitzahl, E-Mail-Adresse, Telefon und Fax).
- b) Die Form, in der das Produkt eingeführt wird (Samen, Pflanzgut, Steckling, Knolle, Keim, im Reagenzglas oder sonstige Form).
- c) Technische Begründung, mindestens mit den folgenden Angaben:
  1. Frühere vergleichbare Einfuhren.
  2. Zeitliche Aufstellung und Anzahl der Einfuhren, bei mehr als einer Einfuhr.
  3. Nachweis der Verhältnismäßigkeit zwischen der eingeführten Menge und den Verwendungserfordernissen (Anzahl der Versuche, Anzahl der Wiederholungen, Parzellengröße und Pflanzdichte).
  4. Durchführungsorte der Versuche, mit vollständiger Anschrift.
  5. Voraussichtliche Installationstermine.
- d) Wenn es sich um einen genetisch modifizierten Organismus handelt, mit den zusätzlichen Angaben:
  1. Die Klassifizierung des genetisch modifizierten Organismus.
  2. Die in den genetisch modifizierten Organismus eingefügten Gene und ihre Funktionen.
  3. Die bei der Transformation verwendete Methodologie.

**Art. 9** Der Antrag auf Genehmigung der Einfuhr von Samen und Pflanzgut unter Verwendung der Formblätter in den Anhängen I und II, in zweifacher Ausfertigung, ist bei der Behörde für Samen und Pflanzgut der dezentralisierten Einheit des Ministeriums für Land- und Viehwirtschaft und Versorgung des Bundesstaats einzureichen, in dem der Importeur niedergelassen ist, unter Beifügung der folgenden Unterlagen:

- I. – Notarielle Vollmacht des Importeurs als Original oder beglaubigte Kopie, wenn es sich beim Unterzeichner des Antrags um einen Bevollmächtigten handelt.
- II. - Preisbeleg oder Proforma-Rechnung, Original oder Kopie.

*Einzigter Absatz.* Jeder Antrag auf Einfuhrgenehmigung darf sich auf höchstens 50 (in Worten: fünfzig) Stück (Arten und/oder Zuchtsorten) beziehen.

**Art. 10.** Auf Grundlage der Erstaufbereitung des Antrags auf Genehmigung der Einfuhr von Samen und Pflanzgut und der weiteren in Art. 9 angegebenen Unterlagen wird ein Verwaltungsverfahren eröffnet.

*Einzigter Absatz.* Im selben Verwaltungsverfahren können alle Anträge, die ein Importeur in einem Kalenderjahr einreicht, bearbeitet werden, oder es kann für jeden Antrag auf Einfuhrgenehmigung ein Verwaltungsverfahren eröffnet werden.

**Art. 11.** Die in der spezifischen Gesetzgebung vorgesehene Behörde für Samen und Pflanzgut erstellt innerhalb von höchstens 5 (in Worten: fünf) Werktagen ein Gutachten und leitet es an die Pflanzenschutzbehörde weiter.

*Einzigter Absatz.* Das Gutachten der Behörde für Samen und Pflanzgut wird in das Feld „ANFORDERUNGEN“ der Einfuhrlizenz eingetragen.

**Art. 12.** Die in der spezifischen Gesetzgebung vorgesehene Pflanzenschutzbehörde wird den Antrag prüfen und ihn innerhalb von höchstens 5 (in Worten: fünf) Werktagen an die Behörde für Samen und Pflanzgut zurückleiten, unter Angabe der erforderlichen Anforderungen an den Pflanzenschutz.

*Einzigter Absatz.* Das Gutachten der Pflanzenschutzbehörde wird in das Feld „ANFORDERUNGEN“ der Einfuhrlizenz eingetragen.

**Art. 13.** Sollten Anhängigkeiten festgestellt werden, wird der Antragsteller innerhalb der für die Prüfung des Antrags festgelegten Frist benachrichtigt und verfügt ab Erhalt der Mitteilung über 5 (in Worten: fünf) Werktage, um die fehlenden Angaben oder Unterlagen nachzureichen.

§ 1 Nach dem Einreichen derselben beginnt eine neue Frist von 5 (in Worten: fünf) Werktagen für die Prüfung des Antrags.

§ 2 Sollten die Anforderungen innerhalb der gewährten Frist nicht erfüllt werden, hat dies die Ablehnung des Antrags zur Folge.

**Art. 14.** Nach Abschluss der Prüfung und bei Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen wird die Behörde für Samen und Pflanzgut die Einfuhr auf dem Antragsformular genehmigen und die Einfuhrgenehmigung in das Zollanmeldungssystem SISCOMEX eintragen.

§ 1 Nach der Bewilligung wird das Zweitexemplar des Antrags dem Antragsteller ausgehändigt, damit dieser die Zustimmung zur Zollfreigabe beantragen kann.

§ 2 Die Genehmigung hat bezüglich der Einfuhr eine Gültigkeit von 180 (in Worten: hundertachtzig) Tagen ab dem Datum ihrer Ausstellung. Diese Frist ist nicht verlängerbar.

**Art. 15.** Die Erteilung der Einfuhrgenehmigung ermöglicht es dem Antragsteller, bei den Zollbehörden die Befreiung von der Einfuhrsteuer zu beantragen.

**Art. 16.** Die Zustimmung zur Zollfreigabe wird von der für die Einfuhr zuständigen dezentralisierten Einheit des Ministeriums für Land- und Viehwirtschaft und Versorgung des Bundesstaats oder direkt am Einfuhrort erteilt. Dafür sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- I. - Der korrekt ausgefüllte Antrag auf Zustimmung zur Zollfreigabe, in zweifacher Ausfertigung, unter Verwendung des Formblatts in Anhang IV.
- II. - Der Antrag auf Genehmigung der Einfuhr von Samen und Pflanzgut mit Genehmigung der Einfuhr, gemäß Anhang I und II.
- III - Die Handelsrechnung, Original und Kopie.
- IV. - Wenn es sich um Samen handelt, der im Ursprungs- oder Herkunftsland ausgestellte Samenanalysebericht, Original und Kopie, mit den Identifikations- und Qualitätsangaben gemäß den geltenden Vorschriften des jeweiligen Landes und den vom Ministerium für Land- und Viehwirtschaft und Versorgung anerkannten Methodologien und Verfahren.

- V. - Wenn es sich um Pflanzgut handelt, der im Ursprungs- oder Herkunftsland ausgestellte Pflanzgutanalysebericht oder ein gleichwertiges Dokument, Original und Kopie, mit den Identifikations- und Qualitätsangaben gemäß den geltenden Vorschriften des jeweiligen Landes und den vom Ministerium für Land- und Viehwirtschaft und Versorgung anerkannten Methodologien und Verfahren.
- VI. - Das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Landes des Exporteurs ausgestellte Pflanzenschutzzertifikat, Original und Kopie, das den im Antrag auf Genehmigung der Einfuhr von Samen und Pflanzgut mit Genehmigung der Einfuhr angegebenen Anforderungen genügen muss.
- VII. - Die Verwahrerklärung, in 2 (in Worten: zwei) Ausfertigungen, falls das Produkt vor der Probeentnahme aus dem Zollbereich abgeholt wird.

*Einziger Absatz.* Die im Samenanalysebericht angegebenen Ergebnisse müssen den vom Ministerium für Land- und Viehwirtschaft und Versorgung festgelegten inländischen Anforderungen entsprechen, es sei denn, es handelt sich um Zuchtsorten, die zu Zwecken der Ermittlung des Anbau- und Gebrauchswerts oder der Wiederausfuhr eingeführt werden.

**Art. 17.** Die Zustimmung zur Zollfreigabe wird nach Abschluss der Prüfung und bei Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen auf dem Antragsformular erteilt.

§ 1 Der Eintrag der Zustimmung in das Zollanmeldungssystem SISCOMEX erfolgt am Einfuhrort.

§ 2 Die Zweitausfertigung des Antrags wird dem Antragsteller für die Zollabfertigung ausgehändigt.

§ 3 Sind die Samen oder das Pflanzgut für die Wiederausfuhr bestimmt, dient die Zweitausfertigung des Antrags auch als Transportgenehmigung.

§ 4 Nach der Zollabfertigung ist der Importeur als Verwahrer für die Aufsicht und die Pflege der Produkte verantwortlich, bis die Probenentnahme erfolgt ist.

§ 5 Sollte das Produkt vollständig oder teilweise zurückgewiesen werden, hat der für die Einfuhr Verantwortliche den in der Gesetzgebung vorgesehenen Anforderungen und Vorschriften genüge zu leisten, ohne dass sich daraus für das Ministerium für Land- und Viehwirtschaft und Versorgung irgendwelche Beschränkungen oder Verbindlichkeiten ergäben.

**Art. 18.** Nach Erteilung der in Art. 17 genannten Zustimmung sind die in Art. 16 genannten Unterlagen innerhalb einer Frist von 5 (in Worten: fünf) Werktagen der dezentralisierten Einheit des Ministeriums für Land- und Viehwirtschaft und Versorgung, das die Einfuhrgenehmigung erteilt hat, zuzuleiten, damit sie den Verfahrensakten beigelegt werden können.

§ 1 Sollte für das eingeführte Material eine Quarantänenvorschrift bestehen, ist das Verfahren innerhalb der in der Kopfzeile dieses Artikels genannten Frist zu Zwecken der Quarantäneüberwachung der Pflanzenschutzbehörde zuzuleiten.

§ 2 Nach Ablauf der Quarantäne wird das Verfahren innerhalb einer Frist von 5 (in Worten: fünf) Werktagen an die Behörde für Samen und Pflanzgut zurückgeleitet.

**Art. 19.** Wenn die Samen oder das Pflanzgut in mehreren Teillieferungen eingeführt werden, sind die folgenden Vorgaben zu beachten:

- I. - Die Kontrolle wird auf dem Dokument der Einfuhrgenehmigung durchgeführt.
- II. - Es sind so viele Anträge auf Zustimmung zur Zollfreigabe zu stellen, wie für die vollständige Genehmigung derselben erforderlich, unter Beachtung der Gültigkeitsfrist der Einfuhrgenehmigung.
- III. - Die zu liefernden Teilmengen müssen auf jeder Handelsrechnung ausgewiesen sein, die zusammen mit dem Antrag auf Zustimmung zur Zollfreigabe eingereicht wird.
- IV. - Die Einfuhrgenehmigung verfällt für die Produktmengen, die nicht innerhalb der auf dem Antrag angegebenen Gültigkeitsfrist eingeführt wurden.

**Art. 20.** Von allen eingeführten Samen oder Pflanzgut müssen Proben entnommen und diese in einem dafür zugelassenen Labor analysiert werden, unter Anwendung der in der Gesetzgebung für Samen und Pflanzgut vorgesehenen Methoden und Verfahren, um festzustellen, ob sie den festgelegten Identifizierungs- und Qualitätsstandards entsprechen.

*Einzigter Absatz.* In den folgenden Fällen kann auf die Probenentnahme für die Analyse der für die Art vorgeschriebenen Identifizierungs- und Qualitätskriterien verzichtet werden, unbeschadet der Bestimmungen der Pflanzenschutzgesetzgebung:

- I. - bei Samen oder Pflanzgut, die zu Zwecken der Ermittlung des Anbau- und Gebrauchswerts oder der Wiederausfuhr eingeführt werden.
- II. - wenn für die eingeführte Samenpartie ein Samenanalysebericht vorgelegt wird, der von einem vom Internationalen Verband für Samenanalyse (ISTA) zugelassenen Labor ausgestellt wurde und dessen Ergebnisse den vom Ministerium für Land- und Viehwirtschaft und Versorgung (MAPA) festgelegten inländischen Anforderungen an Samen entsprechen.
- III. - bei Pflanzgut von Arten, für die das MAPA keine Methoden und Verfahren festgelegt hat.

**Art. 21.** Die Probennahme bei Samen oder Pflanzgut muss am Ort der Einfuhr in das Land, an einer Zollstation im Inland oder am Bestimmungsort des Produkts erfolgen, unbeschadet der Bestimmungen der Pflanzenschutzgesetzgebung, gemäß der auf dem Antrag auf Zustimmung zur Zollfreigabe angegebenen Genehmigung.

*Einzigter Absatz.* Bei der Probenentnahme zu Zwecken der Analyse der für die Art vorgeschriebenen Identifizierungs- und Qualitätsstandards ist ein Probenentnahmeprotokoll auszufüllen, unter Verwendung des in der Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 15 vom 12. Juli 2005 festgelegten Formblatts.

**Art. 22.** Erfolgt die Probennahme von Samen oder Pflanzgut am Bestimmungsort des Produkts, unterliegt sie dem folgenden Verfahren:

- I. – Die zuständige Behörde sendet nach der Zollabfertigung innerhalb von 5 (in Worten: fünf) Werktagen die Kopie des Antrags auf Zustimmung zur Zollfreigabe an die dezentralisierte Einheit des Ministeriums für Land- und Viehwirtschaft und Versorgung des Bundesstaats des Bestimmungsorts des Materials, die für die Probenentnahme zuständig ist.
- II. - Der Importeur informiert diese Behörde innerhalb einer Frist von 5 (in Worten: fünf) Werktagen schriftlich über das Eintreffen des Produkts.

**Art. 23.** Die dezentralisierte Einheit des Ministeriums, die über die Ergebnisse der Analyse der für die Art vorgeschriebenen Identifizierungs- und Qualitätsstandards verfügt, leitet eine

Kopie des Analyseberichts an die Behörde, welche die Einfuhrgenehmigung erteilt hat, die wiederum:

- I. – ein Exemplar an den Importeur leitet, mit einem Untersuchungsgutachten und seiner Entlastung als Verwahrer, sofern zutreffend.
- II. – ein Exemplar des Einfuhrverfahrens beifügt.
- III. – die anfallenden steuerlichen Verwaltungsmaßnahmen ergreift.

§ 1 Der Importeur kann die Ergebnisse des offiziellen Analyseberichts für die Auszeichnung und die Ausstellung der Unterlagen der Partie verwenden.

§ 2 Die Ergebnisse der Pflanzenschutzanalyse werden dem Einfuhrverfahren beigefügt.

**Art. 24.** Der Importeur kann das Produkt vor dem Vorliegen des Analyseergebnisses vermarkten oder verwenden, haftet aber in diesem Fall für die Gewährleistung, dass es allen Identifizierungs- und Qualitätsstandards entspricht, und unterliegt den möglichen Sanktionen, falls das offizielle Analyseergebnis den vom Ministerium für Land- und Viehwirtschaft und Versorgung festgelegten Anforderungen nicht entspricht unbeschadet der Bestimmungen in der Pflanzenschutzgesetzgebung.

### **KAPITEL III Ausfuhr**

[ ... ]



## A P P S

DATUM: 04/01/2007

Nr.: 458/07

Seite 1/2

## ANHANG I

## ANTRAG AUF GENEHMIGUNG DER EINFUHR VON SAMEN UND PFLANZGUT

(in 2 Ausfertigungen, im Fall einer juristischen Person, auf Geschäftspapier)

Herrn

Bundesleiter für Land- und Viehwirtschaft und Versorgung – SFA / \_

## IDENTIFIKATION DES IMPORTEURS:

Name:				
CNPJ/CPF [Steuernummer für juristische bzw. für natürliche Personen]:			Eintragung im RENASEM [Nationales Register für Samen und Pflanzgut] NR.:	
Aktivität:	Produzent	Händler	Umpacker	Benutzer
Adresse:				
Telefon:	Fax:		Elektronische Adresse:	
Stadt/Bundeseinheit:			CEP [entspricht der Postleitzahl]:	

Der oben identifizierte Importeur beantragt eine Genehmigung für die Einfuhr von Samen oder Pflanzgut und legt hierfür die folgenden Daten, Informationen und angehängte Dokumentation vor.

## IDENTIFIKATION DES PRODUKTS:

Samen Pflanzgut				Menge kg (Samen) Einheit (Pflanzgut)	Preis in ausländischer Währung	
Art: (wissenschaftlicher und herkömmlicher Name)	Zuchtsorte	Ref.nr. im RNC (Nationales Zuchtsorten register)	Kategorie		Währung	Wert

## IDENTIFIKATION DES PRODUZENTEN ODER EXPORTEURS:

Name:	
Adresse:	Land:

## ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN:

Ursprungs- oder Herkunftsland: \_\_\_\_\_ Transportweg: \_\_\_\_\_

Ziel des Imports: \_\_\_\_\_ - Produktion von Samen/Pflanzgut Vermarktung

\_\_\_\_\_ - Wiederausfuhr Verwendung \_\_\_\_\_

Einfuhrort: \_\_\_\_\_ Bestimmungsort: \_\_\_\_\_

Ort, an dem das Material zur Probenentnahme gelagert wird: \_\_\_\_\_

Quarantäneort, sofern zutreffend: \_\_\_\_\_

Genetisch modifizierter Organismus: \_\_\_\_\_ JA \_\_\_\_\_ NEIN \_\_\_\_\_

Einfuhrlizenz - LI Nr.: \_\_\_\_\_

Sonstige Informationen: \_\_\_\_\_

## ANHÄNGE:

- 1) Notarielle Vollmacht des Importeurs als Original oder beglaubigte Kopie, wenn es sich beim Unterzeichner des Antrags um einen Bevollmächtigten handelt;
- 2) Preisbeleg oder Proforma-Rechnung, Original oder Kopie;

# APPS

DATUM: 04/01/2007	N°.: 458/07	Seite 2/2
-------------------	-------------	-----------

- 3) Erklärung des Pflanzgebiets für eingeführte Samen bzw. eingeführtes Pflanzgut für Eigengebrauch, unter Verwendung des entsprechenden Formblatts (Anhang III); und
- 4) technisches Projekt, wenn es sich um Zuchtsorten oder Zuchtlinien handelt, die nicht im Nationalen Zuchtsortenregister (RNC) eingetragen sind, zur ausschließlichen Produktion von Samen oder Pflanzgut zur Wiederausfuhr

Demgemäß wird um Genehmigung gebeten.  
 .....- BE, am ..... / ..... / .....

.....  
 Identifikation und Unterschrift des Antragstellers

DEM MINISTERIUM FÜR LAND- UND VieHWIRTSCHAFT UND VERSORGUNG - MAPA  
 VORBEHALTEN:

GUTACHTEN DES FACHORGANS FÜR SAMEN UND PFLANZGUT

--

GUTACHTEN DES FACHORGANS FÜR PFLANZENGESUNDHEIT

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ist die Probeentnahme für eine Pflanzenschutzanalyse erforderlich? Ja Nein</li> <li>- Falls ja, kann diese außerhalb des Zollbereichs vorgenommen werden? Ja Nein</li> <li>- Ist eine Quarantänevorschrift erforderlich? Ja Nein</li> <li>- Falls ja, ist eine Durchführung am durch den Interessierten genannten Ort möglich? Ja Nein</li> <li>- Falls nein, den Ort nennen:.....</li> </ul>
Erforderliche Pflanzenschutzanforderungen:

_ Ich genehmige die beantragte Einfuhr	_ Ich lehne die beantragte Einfuhr ab, aus folgenden Gründen:
IMPORTGENEHMIGUNG NR.:	
Gültig bis: ____ / ____ / _____ Zur weiteren Bearbeitung Weiterleitung an Zollanmeldungssystem (SISCOMEX), mit dem Ziel die EINFUHR ZU GENEHMIGEN.	

.....- BE, am ..... / ..... / .....

.....  
 Identifikation und Unterschrift des Bundesprüfers für Land- und Viehwirtschaft

## A P P S

DATUM: 04/01/2007

Nº.: 458/07

Seite 1/3

## ANHANG II

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG DER EINFUHR VON SAMEN UND PFLANZGUT, DIE FÜR VERSUCHE ZUR ERMITTLUNG DES ANBAU- UND GEBRAUCHSWERTES (VCU) BESTIMMT SIND

(in 2 Ausfertigungen, im Fall einer juristischen Person, auf Geschäftspapier)

Herrn

Bundesleiter für Land- und Viehwirtschaft und Versorgung – SFA / \_

## IDENTIFIKATION DES IMPORTEURS:

Name:		
CNPJ/CPF [Steuernummer für juristische bzw. für natürliche Personen]:	Eintragung im RENASEM [Nationales Register für Samen und Pflanzgut] NR.:	
Adresse:		
Telefon:	Fax:	Elektronische Adresse:
Stadt/Bundeseinheit:	CEP [entspricht der Postleitzahl]:	

Der oben identifizierte Importeur beantragt eine Genehmigung für die Einfuhr von Samen oder Pflanzgut, die für Versuche zur Ermittlung des Anbau- und Gebrauchswertes (VCU) bestimmt sind und legt hierfür die folgenden Daten, Informationen und angehängte Dokumentation vor.

## IDENTIFIKATION DES PRODUKTS:

Samen Pflanzgut		Menge kg (Samen)	Preis in ausländischer Währung	
Art: (wissenschaftlicher Name und herkömmlicher Name)	Zuchtlinie / Zuchtsorte	Einheit (Pflanzgut)	Währung	Wert

## IDENTIFIKATION DES PRODUZENTEN ODER EXPORTEURS:

Name:	
Adresse:	Land:

## IDENTIFIKATION DES VERANTWORTLICHEN FÜR DIE LEITUNG DER VERSUCHE ZUR ERMITTLUNG DES ANBAU- UND GEBRAUCHSWERTES (VCU)

Name:	
CNPJ/CPF [Steuernummer für juristische bzw. für natürliche Personen]:	Elektronische Adresse:
Adresse:	
Telefon:	Fax:
Stadt/Bundeseinheit:	CEP [entspricht der Postleitzahl]:

## ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN:

Ursprungs- oder Herkunftsland:	Transportweg:
Art der Pflanzenstruktur:	Samen Steckling im Reagenzglas Pflanzgut Knolle Andere (nennen) .....

# APPS

DATUM: 04/01/2007	N°.: 458/07	Seite 2/3
-------------------	-------------	-----------

Ziel des Versuches zur Ermittlung des Nationalen Anbau- und Gebrauchswertes (VCU):	Eintragung im Zuchtsortenregister (RNC) Andere (spezifizieren) .....
Einfuhrort:	Bestimmungsort:
Ort, an dem das Material zur Probenentnahme gelagert wird:	
Quarantäneort, sofern zutreffend:	
Genetisch modifizierter Organismus:    _    JA    _    NEIN    _	
Bestimmung der aus den Versuchen entstehenden Produktion:	
Einfuhrlizenz - LI Nr.:	
Sonstige Informationen:	

Anhänge:

- 1) Notarielle Vollmacht des Importeurs als Original oder beglaubigte Kopie, wenn es sich beim Unterzeichner des Antrags um einen Bevollmächtigten handelt;
- 2) Preisbeleg oder Proforma-Rechnung, Original oder Kopie;
- 3) Technische Begründung, mindestens mit den folgenden Angaben:
  - 3.1- Frühere vergleichbare Einfuhren;
  - 3.2- Zeitliche Aufstellung und Anzahl der Einfuhren, bei mehr als einer Einfuhr;
  - 3.3- Nachweis der Verhältnismäßigkeit zwischen der eingeführten Menge und den Verwendungserfordernissen (Anzahl der Versuche, Anzahl der Wiederholungen, Parzellengröße und Pflanzdichte);
  - 3.4- Durchführungsorte der Versuche, mit vollständiger Anschrift; und
  - 3.5- voraussichtliche Installationstermine.
- 4) wenn es sich um einen genetisch modifizierten Organismus (OGM) handelt, ein konklusives Gutachten der Nationalen Fachkommission für Biosicherheit (CTNBio), welches den Vorgang genehmigt; weiterhin ist mitzuteilen:
  - 4.1 - die Klassifizierung des genetisch modifizierten Organismus;
  - 4.2 - die in den genetisch modifizierten Organismus eingefügten Gene und ihre Funktionen; und
  - 4.3 - die bei der Transformation verwendete Methodologie.

Demgemäß wird um Genehmigung gebeten.

..... - BE, am ..... / ..... / .....

.....  
Identifikation und Unterschrift des Antragstellers

DEM MINISTERIUM FÜR LAND- UND VieHWIRTSCHAFT UND VERSORGUNG - MAPA  
VORBEHALTEN:

GUTACHTEN DES FACHORGANS FÜR SAMEN UND PFLANZGUT

--

GUTACHTEN DES FACHORGANS FÜR PFLANZENGE-SUNDHEIT

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ist die Probeentnahme für eine Pflanzenschutzanalyse erforderlich? Ja Nein</li> <li>- Falls ja, kann diese außerhalb des Zollbereichs vorgenommen werden? Ja Nein</li> <li>- Ist eine Quarantänevorschrift erforderlich? Ja Nein</li> </ul>
--

# APPS

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Falls ja, ist eine Durchführung am durch den Interessierten genannten Ort möglich? Ja Nein</li> <li>- Falls nein, den Ort nennen:.....</li> </ul>
Erforderliche Pflanzenschutzanforderungen: _____

_Ich genehmige die beantragte Einfuhr	_Ich lehne die beantragte Einfuhr aus folgenden Gründen ab:
IMPORTGENEHMIGUNG NR.:	
Gültig bis: ___ / ___ / _____ Zur weiteren Bearbeitung Weiterleitung an Zollanmeldungssystem (SISCOMEX), mit dem Ziel die EINFUHR ZU GENEHMIGEN.	

APPS

Technologie kultivieren

BERICHT

APPS

.....-BE.....

*Identifikation und Unterschrift des Bundesprüfers für  
Land- und Viehwirtschaft*

